



b. ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind, c. ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz (in der jeweils gültigen Fassung), der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.

§ 29 Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

§ 30 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben.

§ 31 Ermittlung des Vorteilsverhältnisses

(1) Wird die Beitragslast im Verhältnis der Vorteile der Verbandsmitglieder verteilt, so werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und es wird für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältniswert aus Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet.

§ 32 Änderung der Vorteilsklassen

Die Vorstandschaft ändert die Vorteilsklassen, wenn und insoweit sich die zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

§ 33 Erhebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Vorsteher setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder aufgrund der Vorteilsklassen und des nach dem Haushaltsplan und den Verpflichtungen des Verbandes erforderlichen Finanzbedarfs durch Beitragsbescheid fest.

§ 34 Sachbeiträge

(1) Der Vorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 30).

§ 35 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Verbandsversammlung allgemein beschlossen.

§ 36 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 37 Dienstkräfte

Die Verbandsversammlung kann die Einstellung eines Kassenverwalters zur Unterstützung des Kassiers beschließen.

§ 38 Öffentliche Bekanntmachung

Für die öffentliche Bekanntmachung nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (in den jeweils gültigen Fassungen) gelten bei Satzungen und Satzungsänderungen die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen und in den übrigen Fällen Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) entsprechend.

§ 39 Verbandsschau, Schaubeaufträge

(1) Zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) nach Bedarf eine Verbandsschau durch.

§ 40 Durchführung der Verbandsschau

(1) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, mindestens zwei Wochen vorher zur Verbandsschau einzuladen.

§ 41 Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 42 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 43 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 44 Zwang

(1) Die Anordnungen nach § 43 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) vollstreckt.

§ 45 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (in der jeweils gültigen Fassung) zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

VI. Abschnitt: Aufsicht

§ 46 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen.

§ 47 Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde 1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen, 2. Zur Aufnahme von Darlehen, die insgesamt über 250.000 € hinausgehen, 3. Zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten, 4. Zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 48 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.

ALPWEGVERBAND HOMPESSALPE

gez.: Thomas Herz, Vorsteher

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez. Indra Baier-Müller, Landrätin 22.3.-207

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 10.06.2021, (Bpl.Nr. 0735/20), den Abruch des Bauernhofes sowie Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten und Tiefgarage in 87466 Oy-Mittelberg, Wanger Weg 5, (Fl.Nr. 5650), Gemarkung Mittelberg, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 14.06.2021, (Bpl.Nr. 0352/21), die Errichtung eines Lebensmittelmarktes in 87466 Oy-Mittelberg, Hauptstraße 32, (Fl.Nr. 3589, 3589/2, 3594, 3668), Gemarkung Mittelberg, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde 87466 Oy-Mittelberg, Hauptstraße 28, eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Zur zweiten Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.05.2021

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

- 1. Einsätze, 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG), 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

- 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören, 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch, 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt, 4. Textilpflege von Einsatzkleidung (Reinigung/Imprägnierung).

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

gez.: N. Sentner, Erster Bürgermeister 51-210

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Zweite Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.05.2021

1. In der Anlage der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15.12.2016 erhalten die Ziffern folgende Fassung:

Table with 3 columns: Item, Duration, Cost. Includes rows for Stadtfeuerwehr Immenstadt i. Allgäu, Feuerwehr Stein i. Allgäu, and Mannschaftstransportfahrzeug MTW.

2.) Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abguzelt, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Table with 2 columns: Item, Cost. Includes rows for Stadtfeuerwehr Immenstadt i. Allgäu and Feuerwehr Stein i. Allgäu.

5.) Personalkosten

5.2 Sicherheitswachen Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG.

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Immenstadt, 20.05.2021

gez.: N. Sentner, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt

Vollzug des Baugesetzbuches; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Werdenstein“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB;

Mit Beschluss vom 21.11.2019 hat der Stadtrat den Bebauungsplan „Werdenstein“ in der Fassung vom 22.10.2019 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Kommune geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Immenstadt i. Allgäu, 16.06.2021

STADT IMMENSTADT

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 51-211

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 256 Oberallgäu

21-0041 Lindau (Bodensee), 14. Juni 2021

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) Ergänzung

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften meiner Bekanntmachung vom 27. Januar 2021 nachfolgende Änderung: Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 und § 27 Abs. 1 Satz 2 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 39 Abs. 3 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Für Kreiswahlvorschläge sind demnach von den in § 20 Abs. 2 BWG genannten Parteien Unterschriften von 50 im Wahlkreis Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG). Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

gez.: Erik Jahn, Kreiswahlleiter 32-213

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberallgäu am Dienstag, den 29.06.2021 um 14:00 Uhr bis vorauss. 16:00 Uhr, im großen Saal des Haus Oberallgäu in Sonthofen, Richard-Wagner-Straße. Tagesordnung: 1. Bekanntgaben, 2. Bestellung der neuen Jugendamtsleitung - Beschluss, 3. Vorstellung des Projekts JUL@ - Jugendbeteiligung im ländlichen Raum, 4. Vorstellung Ferienbetreuung Landkreis 2021, 5. Behandlung von Anträgen, 6. Verschiedenes. Wegen der geltenden Abstandregelung ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro. Gemäß den aktuellen Corona-Regelungen besteht Maskenpflicht (FFP2-Masken) sowohl im Haus Oberallgäu allgemein, wie auch während der Sitzung am Platz.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 51-212

Sonthofen, den 22. Juni 2021

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin